

dern, und bekundet seine Bereitschaft, im Rahmen seiner Vorrechte nach der Charta der Vereinten Nationen einen solchen Bericht zu prüfen. Der Bericht sollte aufzeigen, welche Erkenntnisse gewonnen wurden, welche Kernfunktionen im Bereich der Reform des Sicherheitssektors von den Vereinten Nationen wahrgenommen werden können, welche Rollen und Aufgaben den Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen zukommen und wie die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Reform des Sicherheitssektors mit den nationalen und internationalen Aktivitäten auf diesem Gebiet sowie das Zusammenwirken mit den regionalen und subregionalen Akteuren am besten abgestimmt werden kann.

Der Rat erwartet, dass der Generalsekretär in seinem Bericht konkrete Empfehlungen zu dem Zweck abgibt, Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Ländern getragenen Reformen des Sicherheitssektors zu bestimmen, diese nach Prioritäten zu ordnen und ihre Abfolge festzulegen, mit besonderem Schwerpunkt auf Postkonfliktsituationen. Dazu sollten auch Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung aller Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen gehören, die die Reform des Sicherheitssektors unterstützen.

Der Rat bittet den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte an den Rat über spezifische Einsätze der Vereinten Nationen, denen ein Mandat des Rates zugrunde liegt, bei entsprechendem Bedarf Empfehlungen in Bezug auf Programme zur Reform des Sicherheitssektors in den betreffenden Ländern aufzunehmen.

Der Rat begrüßt die gemeinsame Initiative der Slowakei und Südafrikas zur weiteren Erörterung dieser Frage auf einer im Laufe des Jahres 2007 zu veranstaltenden Arbeitstagung, mit besonderem Schwerpunkt auf den Erfahrungen und Herausforderungen bei der Reform des Sicherheitssektors in Afrika.“

---

## **BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN REGIONALORGANISATIONEN, INSBESONDERE DER AFRIKANISCHEN UNION, BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 5649. Sitzung am 28. März 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Australiens, Benins, Burkina Faso, Deutschlands, Japans, Liberias, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Namibias, Norwegens, Ruandas, Sudans, Ugandas, Uruguays, der Vereinigten Republik Tansania und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter für die Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, und Herrn Abdul Wahab, den Ständigen Beobachter für die Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>455</sup>:

---

<sup>455</sup> S/PRST/2007/7.

„Der Sicherheitsrat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle der Regionalorganisationen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Kapitel VIII der Charta sowie seinen einschlägigen Resolutionen und den Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere den Resolutionen 1625 (2005) und 1631 (2005) und der Erklärung vom 20. September 2006<sup>456</sup>. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat daran, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen in denjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, ein fester Bestandteil der kollektiven Sicherheit ist, wie in der Charta vorgesehen.

Der Rat erinnert an die einschlägigen Ziffern des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>457</sup>, insbesondere an die zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Erarbeitung und Umsetzung eines Zehnjahresplans für den Aufbau der Friedenssicherungskapazität Afrikas, und begrüßt die am 16. November 2006 von dem Generalsekretär und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichnete Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit<sup>458</sup>.

Der Rat erinnert außerdem an die Erklärungen seines Präsidenten, die am 19. November 2004 in Nairobi<sup>459</sup> und am 20. September 2006 in New York abgegeben wurden und in denen er seine Absicht bekundete, weitere Schritte zur Förderung einer engeren und stärker auf operativer Ebene angesiedelten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung und der Friedenssicherung zu prüfen, und die wichtige Rolle dieser Organisationen bei der Vermittlung von Friedensabkommen in Konfliktsituationen anerkannte. Der Rat begrüßt außerdem die jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union.

Der Rat begrüßt den wachsenden Beitrag der Afrikanischen Union und die Entschlossenheit ihrer Führer, die Konflikte auf dem afrikanischen Kontinent anzugehen und beizulegen, und betont im Einklang mit Artikel 54 der Charta, dass die Afrikanische Union den Rat jederzeit vollständig und auf umfassende und koordinierte Weise über die entsprechenden Bemühungen auf dem Laufenden zu halten hat.

Der Rat erkennt an, dass sich Regionalorganisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die Grundursachen vieler in geografischer Nähe stattfindender Konflikte zu verstehen und auf Grund ihrer Kenntnis der Region auf die Verhütung oder Beilegung dieser Konflikte hinzuwirken.

Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, im Benehmen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen und subregionalen Organen regionale Konflikte in Afrika durch den möglichst wirksamen Einsatz vorhandener Kapazitäten der Vereinten Nationen beizulegen, die Frühwarnung und Vermittlung auf regionaler Ebene, insbesondere in Afrika, zu unterstützen, das Konfliktrisiko auf regionaler Ebene zu bewerten und den konfliktanfälligsten Gebieten die höchste Priorität zuzuerkennen sowie Methoden hervorzuheben, die auf regionaler Ebene zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und des unerlaubten Handels damit herangezogen werden können.

Der Rat betont, dass die von den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen in Angelegenheiten des Friedens und der Sicherheit unternommenen gemeinsa-

---

<sup>456</sup> S/PRST/2006/39.

<sup>457</sup> Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

<sup>458</sup> A/61/630, Anlage.

<sup>459</sup> S/PRST/2004/44.

men und koordinierten Anstrengungen auf der Grundlage der Komplementarität und des komparativen Vorteils durchgeführt werden sollten, unter voller Nutzung der jeweiligen Erfahrungen, im Einklang mit der Charta und den entsprechenden Satzungen der Regionalorganisationen. In diesem Zusammenhang erkennt der Rat die Notwendigkeit an, bei den Regionalorganisationen Kapazitäten zu schaffen, um die kollektive Wirksamkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verbessern. Der Rat anerkennt die Kommission für Friedenskonsolidierung als ein Forum für die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen.

Der Sicherheitsrat bittet um die weitere Zusammenarbeit mit dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union, um diesem beim Aufbau von Kapazitäten behilflich zu sein, damit er unter anderem rasche und angemessene Antwortmaßnahmen auf neu auftretende Krisensituationen durchführen und wirksame Strategien zur Konfliktprävention, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung erarbeiten kann. Der Sicherheitsrat erkennt an, dass die Afrikanische Union in einigen Fällen vom Rat ermächtigt werden kann, sich mit Problemen der kollektiven Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent zu befassen. In diesem Zusammenhang befürwortet der Rat einen verstärkten Austausch von Informationen, Erfahrungen, bewährten Praktiken und gewonnenen Erkenntnissen zwischen dem Rat und der Afrikanischen Union sowie anderen maßgeblichen Regionalorganisationen.

Unter Hervorhebung des Primats des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betont der Rat, wie wichtig es ist, die Ressourcenbasis und die Kapazitäten der Afrikanischen Union dauerhaft zu stützen und zu erweitern. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den Generalsekretär, im Benehmen mit den maßgeblichen Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, einen Bericht mit konkreten Vorschlägen darüber vorzulegen, wie die Vereinten Nationen Abmachungen für die weitere Zusammenarbeit und Koordinierung mit Regionalorganisationen in Bezug auf Abmachungen nach Kapitel VIII der Charta besser unterstützen können, um einen maßgeblichen Beitrag zur Bewältigung der gemeinsamen Sicherheitsprobleme in den Gebieten zu leisten, die Anlass zur Besorgnis geben, und die Vertiefung und Ausweitung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union zu fördern.“

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa zu entsenden.<sup>460</sup>

---

**SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND BEI DEN VEREINTEN NATIONEN VOM 5. APRIL 2007 AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS**

**Beschluss**

Auf seiner 5663. Sitzung am 17. April 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Barbados', Boliviens, Brasiliens, Costa Ricas, Dänemarks, Deutschlands (Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), Indiens, Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kap Verdes, der Komoren, Kubas, Liechtensteins, der Malediven (Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten, der Marshallinseln, Mauritius', Mexikos, Mikronesiens (Föderierte Staaten von), Namibias, Neuseelands, der Niederlande (Minister für Entwicklungszusammenarbeit), Norwegens, Pakistans, Palaus, Papua-Neuguineas, der Philippinen, der Republik Korea, der Salomonen, der Schweiz, Singapurs, Sudans, Tuvalus, der Ukraine und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen,

---

<sup>460</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2007/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 79 dieses Bandes.